

FAQ-Liste für die Ferienangebote in den Sommerferien 2020 für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Informationen für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler

Ergänzend zu dem Angebot für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 8, die besonders stark von den Folgen der Schulschließungen betroffen sind – darunter auch Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen - bestehen zwei weitere Angebote für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. An den Ferienangeboten können Schülerinnen und Schüler teilnehmen, für die bis zum 31. Juli 2020 ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde.

Wer soll mit den Ferienangeboten erreicht werden?

Ein Ferienangebot (**Gruppenangebot**) richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aus allen Förderschulen und aus dem Gemeinsamen Lernen.

Ein weiteres Ferienangebot (**Individual-Angebot**) richtet sich speziell an Schülerinnen und Schüler aus Förderschulen und aus dem Gemeinsamen Lernen mit einem intensivpädagogischen Förderbedarf gemäß § 15 AO-SF, insbesondere mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Geistige Entwicklung.

Was beinhalten die Ferienangebote?

Ziel der Ferienangebote ist es, den Schülerinnen und Schülern verschiedene Förder- und Erziehungsangebote (z.B. Angebote zum sozialen, motorischen und sprachlichen Lernen sowie Betreuungs- und Freizeitangebote) zu unterbreiten. Dazu gehören auch außerunterrichtliche Bewegungs- und Freizeitangebote in der Umgebung, wie Besuche von Museen und anderen kulturellen Einrichtungen, Freizeitparks, eines Zoos etc.. Durch die Ferienangebote soll den Schülerinnen und Schülern zudem ermöglicht werden, vorhandene Kompetenzen weiter zu vertiefen sowie Kompetenzen zur (basalen) selbstständigen Lebensführung aufzugreifen und zu fördern (z.B. Reagieren auf Ansprache, Sozialkontaktangebote und Umwelterfahrungen). Die genaue Ausgestaltung bzw. Zielsetzung der Ferienangebote kann im Einzelfall in Orientierung an Aspekten des individuellen Förderplans der Schülerin oder des Schülers stattfinden.

Wo finden die Ferienangebote statt?

Das **Gruppenangebot** findet an Förderschulen insbesondere mit offenem Ganztagsangebot statt. Pro antragstellender Schule wird mindestens eine Gruppe mit sechs bis zehn Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eingerichtet. Das **Individual-Angebot** findet im häuslichen Umfeld der jeweiligen Schülerin/ des jeweiligen Schülers statt.

Zeitraumen der Ferienangebote

Beide Angebote finden wochenweise an 5, 10 oder 15 Werktagen in den Sommerferien 2020 für täglich sechs Zeitstunden statt. Hinzu kommt für die Betreuungskräfte eine Stunde Vorbereitungszeit pro Tag.

Welche Zeitfenster sind möglich?

Die **Gruppenangebote** finden im Zeitfenster von 9 bis 17 Uhr, das **Individual-Angebot** im Zeitfenster von 8 bis 18 Uhr statt.

Kann eine Schülerin/ ein Schüler mit intensivpädagogischem Förderbedarf gemäß § 15 AO-SF auch an einem Gruppenangebot an Förderschulen teilnehmen?

In Absprache mit dem Träger der Maßnahme ist es möglich, dort teilzunehmen. In diesem Fall kann die Individualmaßnahme jedoch nicht in Anspruch genommen werden.

Welche Kosten werden für mich anfallen?

Die Teilnahme an den Ferienangeboten ist für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. Den Schülerinnen und Schülern, die an einem Gruppenangebot an einer Förderschule teilnehmen, wird die Einnahme eines Mittagessens ermöglicht. Dies wird ggf. Kosten verursachen.

Müssen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen?

Nein, es handelt sich um ein freiwilliges Angebot, welches keineswegs für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist.

Welche Corona-Schutzmaßnahmen werden getroffen?

Die gültigen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben gelten weiterhin.

Wer führt die Ferienangebote (Gruppenangebot) an den Förderschulen durch?

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Förderschulen und Träger genehmigter Ersatzförderschulen, deren Ganztagszuschlag nach dem Schulgesetz refinanziert wird. Die Angebote werden durch die durchführenden Träger organisiert.

Für die Durchführung der Gruppenangebote werden Personen mit einer sozialpädagogischen oder vergleichbaren Qualifikation, Personen, die bereits zur Durchführung von Ganztagsangeboten in Schule bei einem Ganztags-Träger angestellt sind, Personen, die bereits zur Durchführung von außerunterrichtlichen Tätigkeiten in Schule bei einem durchführenden Träger angestellt sind, Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Studierende pädagogisch ausgerichteter Fakultäten, vornehmlich des Lehramts für Sonderpädagogik,

Honorarkräfte mit nachgewiesenen Erfahrungen in vergleichbaren Angeboten, Personen, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes bereits andere Menschen sonderpädagogisch betreut haben sowie geeignete Ehrenamtliche eingesetzt.

Wer führt die Individual-Ferienangebote im häuslichen Umfeld durch?

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind Träger von Schulbegleitungsmaßnahmen.

Für die Durchführung der Individual-Angebote werden Personen mit einer sozialpädagogischen oder vergleichbaren Qualifikation, Studierende pädagogisch ausgerichteter Fakultäten, vornehmlich des Lehramts für Sonderpädagogik, Personen mit Erfahrung in der Schulbegleitung, vorrangig solche, die konkrete Erfahrungen mit der Zielgruppe haben, Honorarkräfte mit nachgewiesenen Erfahrungen in vergleichbaren Angeboten sowie geeignete Ehrenamtliche eingesetzt.

Wie erfahre ich, ob es in meiner Kommune ein Ferienangebot an einer Förderschule gibt?

Auskunft erteilt das örtliche Schulverwaltungsamt.

Informationen für Kommunen und Träger

Wer organisiert die verschiedenen Angebote?

Die **Gruppen-Angebote** werden durch die jeweiligen Träger organisiert. Die **Individual-Angebote** werden durch die Träger der Schulbegleitungsmaßnahme organisiert.

Welcher Eigenanteil muss durch die Kommunen und Träger erbracht werden?

Gefördert werden bei dem **Gruppen-Angebot** der Ferienbetreuung an Förderschulen bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind als Eigenanteil zu erbringen. Bei dem **Individual-Ferienangebot** im häuslichen Umfeld werden 100 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert. Ein Eigenanteil ist nicht zu erbringen.

Wie kann ich mich als Träger für die Durchführung eines Gruppen-Angebotes an Förderschulen bewerben?

Möchte ein Schulträger Ferienangebote an einer Förderschule durchführen, muss er einen entsprechenden Antrag gemäß der Richtlinie über die Förderung von Gruppen-Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Sommerferien 2020 bei Dezernat 48 der zuständigen Bezirksregierung stellen (unter Nutzung der entsprechenden Anlagen der Förderrichtlinie). Dieses entscheidet dann aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Mittel, ob der Antrag bewilligt wird. Ein

vorzeitiger Maßnahmenbeginn nach Antragsstellung ist möglich. Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht allerdings nicht.

Der Schulträger entscheidet selbst, wie viele Maßnahmen er beantragen möchte.

Die Zuwendungen für die Ferienangebote können nicht für die Durchführung anderer Konzepte ähnlicher Art verwendet werden.

Wie kann ich mich als Träger für Schulbegleitung für die Durchführung eines Individual-Angebotes im häuslichen Umfeld bewerben?

Möchte ein Träger für Schulbegleitung ein Ferienangebot durchführen, muss er einen entsprechenden Antrag gemäß der Richtlinie über die Förderung von individuellen Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und intensivpädagogischem Förderbedarf gemäß § 15 AO-SF in den Sommerferien 2020 bei Dezernat 48 der zuständigen Bezirksregierung stellen (unter Nutzung der entsprechenden Anlagen der Förderrichtlinie). Diese entscheidet dann aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Mittel, ob der Antrag bewilligt wird. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn nach Antragsstellung ist möglich. Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht allerdings nicht.

Der Träger entscheidet selbst, wie viele Maßnahmen er beantragen möchte.

Die Zuwendungen für die Ferienangebote können nicht für die Durchführung anderer Konzepte ähnlicher Art verwendet werden.

Welche Mittel bekomme ich als durchführender Träger für ein Gruppenangebot an Förderschulen?

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das Gruppenangebot an Förderschulen sind die entstehenden Personal- und Sachausgaben in Höhe von maximal 4.199 EUR pro Gruppe für die Dauer von 15 Tagen. Sofern das Ferienangebot nicht in dem vorbenannten zeitlichen Umfang zu Stande kommen kann, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Zuwendung.

Welche Mittel bekomme ich als durchführender Träger für ein Individual-Angebot im häuslichen Umfeld?

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Einzelbetreuung sind die entstehenden Personal- und Sachausgaben in Höhe von maximal 2.012 EUR pro Einzelfall für die Dauer von 15 Tagen. Sofern das Ferienangebot nicht in dem vorbenannten zeitlichen Umfang zu Stande kommen kann, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Zuwendung.

Muss der Träger des jeweiligen Angebots der Bezirksregierung im Anschluss an die Maßnahme über die Verwendung der Mittel berichten?

Ja. Durch einen Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die bewilligten Fördermittel für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden sind.

Welche Corona Schutzmaßnahmen werden getroffen?

Die gültigen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben werden beachtet.

Informationen für Schulen sowie Lehrerinnen und Lehrer

Wer führt die Ferienangebote durch?

Die konkrete Durchführung der **Gruppenangebote** an Förderschulen insbesondere mit offenem Ganztagsangebot erfolgt in den Räumlichkeiten der Schule oder in geeigneten Räumen im Umfeld einer Schule durch den jeweiligen Träger.

Für die Durchführung der Gruppenangebote werden Personen mit einer sozialpädagogischen oder vergleichbaren Qualifikation, Personen, die bereits zur Durchführung von Ganztagsangeboten in Schule bei einem Ganztags-Träger angestellt sind, Personen, die bereits zur Durchführung von außerunterrichtlichen Tätigkeiten in Schule bei einem durchführenden Träger angestellt sind, Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Studierende pädagogisch ausgerichteter Fakultäten, vornehmlich des Lehramts für Sonderpädagogik, Honorarkräfte mit nachgewiesenen Erfahrungen in vergleichbaren Angeboten, Personen, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes bereits andere Menschen sonderpädagogisch betreut haben sowie geeignete Ehrenamtliche eingesetzt.

Die Durchführung des **Individual-Angebots** im häuslichen Umfeld der Schülerin/ des Schülers erfolgt durch einen Träger der Schulbegleitungsmaßnahme. Für die Durchführung der Individual-Angebote werden Personen mit einer sozialpädagogischen oder vergleichbaren Qualifikation, Studierende pädagogisch ausgerichteter Fakultäten, vornehmlich des Lehramts für Sonderpädagogik, Personen mit Erfahrung in der Schulbegleitung, vorrangig solche, die konkrete Erfahrungen mit der Zielgruppe haben, Honorarkräfte mit nachgewiesenen Erfahrungen in vergleichbaren Angeboten sowie geeignete Ehrenamtliche eingesetzt.

Welche Kosten fallen an?

Die Teilnahme an den Ferienangeboten ist für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. Den Schülerinnen und Schülern, die an einem Gruppenangebot an einer Förderschule teilnehmen, wird die Einnahme eines Mittagessens ermöglicht. Dies wird ggf. Kosten verursachen.

Müssen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen?

Nein, es handelt sich um ein freiwilliges Angebot, welches keineswegs für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist.

Müssen Lehrerinnen und Lehrer in den Ferienangeboten unterrichten?

Nein, Lehrerinnen und Lehrer werden nicht verpflichtet. Sie können aber zum Personal der Gruppenangebote gehören, falls sie sich freiwillig direkt bei den Trägern bewerben. Sie werden dann direkt vom Träger im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit bezahlt.